

## **Satzung der Stadt Aachen über die gärtnerische Gestaltung der Vorgärten (Vorgartensatzung) vom 18.6.1993<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/532/SGV NW 232), geändert am 18.12.1984 (GV. NW. S. 803), am 21.06.1988 (GV. NW. S. 319), am 20.06.1989 (GV. NW. S. 432) und 24.11.1992 (GV. NW. S. 467) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 476/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989, März 1990 (GV. NW. 1989 S. 362), 07.03.1990 (GV. NW. S. 141) und 21.05.1991 (GV. NW. S. 214), wird folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die

Ludwigsallee	von Haus Nr. 1 a	bis 139
Lousbergstraße	von Haus Nr. 2	bis 62
Nizzaallee	von Haus Nr. 1	bis 97
Theresienstraße	von Haus Nr. 4	bis 26
Kupferstraße	von Haus Nr. 2	bis 28
	und Haus Nr. 1	bis 21
Salvatorstraße	von Haus Nr. 2	bis 8
Monheimsallee	von Haus Nr. 54	bis 62
Rolandstraße	von Haus Nr. 2	(Vorgärten zur Monheimsallee)
Krefelder Straße	von Haus Nr. 3	bis 31

### **§ 2**

#### **Begrünung von Vorgärten**

1. Die Grundstücksflächen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Gebäudeflucht (Vorgärten) sind zu begrünen. Die Begrünung ist auf Dauer zu unterhalten.
2. Die Begrünung ist als Vorgarten vorzunehmen und muss in angemessenem Umfang Bäume und Sträucher enthalten.
3. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzung unberührt.

<sup>1</sup> veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 10.7.1993

### **§ 3**

#### **Bauliche Anlagen in Vorgärten**

1. Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen sind in Vorgärten unzulässig. Ausnahmsweise können auf Antrag zugelassen werden:
  - a) notwendige Zuwegungen und Zufahrten,
  - b) ortsübliche Einfriedigungen,
  - c) Standplätze für Einrichtungen zur Abfallverwertung und -entsorgung (umgangssprachlich: „Mülltonnenstandplätze“),
  - d) Fahrradständer,
  - e) Rankgerüste.Dem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist eine zeichnerische Darstellung der Vorgartengestaltung beizufügen (2fach).
2. Die Versiegelung von Vorgartenflächen in den Fällen des Absatzes 1 darf nur im notwendigen Umfang erfolgen.
3. Soweit Mülltonnenstandplätze in Vorgärten ausnahmsweise zugelassen werden, sind diese mit immergrünen Pflanzen abzuschirmen.
4. Soweit Ausnahmen zur Errichtung von Einfriedigungen beantragt werden, sind diese im Maßstabe 1:100 darzustellen. Die benachbarten Vorgärten sind durch Fotos zu dokumentieren.

### **§ 4**

#### **Herstellungsfrist**

Bei der Errichtung von Gebäuden auf Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung ist die Begrünung der Vorgärten innerhalb eines Jahres nach Innutzungnahme herzustellen.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 Landesbauordnung NW handelt, wer die Begrünung eines Vorgartens beseitigt oder zerstört.
2. Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung Vorgartenflächen befestigt oder versiegelt.
3. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 79 Abs. 3 der Landesbauordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Satzung ist der Oberstadtdirektor – Bauordnungsamt.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18. 6. 1993

Dr. Linden  
Oberbürgermeister